

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Theaterpädagogik an der Philosophi-
schen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität
Erlangen-Nürnberg - FPOTheaterPäd -
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
30. Juli 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Studienplan Masterstudiengang Theaterpädagogik	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den interdisziplinären forschungsorientierten, konsekutiven Masterstudiengang Theaterpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Ein-Fach- und Zwei-Fach-Bachelorabschluss in Theaterwissenschaft oder Pädagogik. ²Der Drei-Fach-Bachelorabschlusses gilt ebenfalls als fachspezifischer Abschluss, wenn Theaterwissenschaft oder Pädagogik als 1. oder 2. Studienfach absolviert wurden. ³Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden andere Bachelorstudiengänge anerkannt, soweit sie einen theaterwissenschaftlichen oder pädagogischen Anteil von mindestens 60 ECTS-Punkten beinhalten.

(2) Mit den Bewerbungsunterlagen sind eine Beschreibung des Bildungsgangs und Nachweise über einschlägige Praxiserfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Voraussetzungen besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³Abgeprüft werden insbesondere gute und sichere Kenntnisse sowohl im Bereich der fachlichen Spezialisierung als auch in den fachspezifischen Grundlagen. ⁴Das Auswahlgespräch soll auch Auskunft über den bisherigen Bildungsgang und einschlägige Praxiserfahrungen geben und erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin und des Bewerbers.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Theaterpädagogik sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Theaterpädagogik

Zahl und Bezeichnung der Module und Studienverlauf					
FS	Module	SWS	ECTS	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung	Faktor
1	I: Kulturpädagogik I: Kulturpädagogische Grundlagen	4	10	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten)	100 %
	II: Grundlagen und Rahmen der Theaterpädagogik	4	10	Wiss. Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder drei Essays (jeweils ca. 5 Seiten).	100 %
	III: Theaterwissenschaft I: Dimensionen des Theatralen und Performativen	4	10	Klausur (90 Min.)	100 %
Zwischensumme 1. Fachsemester		12	30		
2	IV: Kulturpädagogik II: Handlungsfelder und Handlungsformen	4	10	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten)	100 %
	V: Angewandte theaterpädagogische Forschung	4	10	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder wiss. Hausarbeit bzw. Essay (jew. ca. 15 Seiten)	100 %
	VI: Theaterwissenschaft II: Kulturen, Funktionen und Wahrnehmungsformen der theatralen Praktiken	4	10	Wiss. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	100 %
Zwischensumme 2. Fachsemester		12	30		
3	VIIa: Theaterpädagogische Praxisreflexion	2	15	Wiss. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	100 %
	VIIb: Theaterpädagogische Forschungspraxis	2	15	Wiss. Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	100 %
Zwischensumme 3. Fachsemester		4 + mind. 600 Std. Projektzeit	30		
4	X: Master-Modul				
	Anfertigung der schriftlichen Master-Arbeit		25	Schriftliche Master-Arbeit (ca. 80 Seiten)	80 %
	Mündliche Prüfung		5	Mündliche Prüfung (15 Min.)	20 %
	Begleitseminar zu schriftlichen Master-Arbeit (fakultativ)	1			
Zwischensumme 4. Fachsemester		1	30		